

Merkblatt 2021 zur Kapitalertragsteuer-Anmeldung / zur Anmeldung der Zahlung nach § 36a Abs. 4 EStG / § 31 Abs. 3 Satz 5 InvStG

Welche Anmeldung geben Sie ab?

Bitte kreuzen Sie in Zeile 1 oder 2 an, welche Steuer angemeldet wird. Die Anmeldung von Kapitalertragsteuer und einer Zahlung nach § 36a Abs. 4 EStG / § 31 Abs. 3 Satz 5 InvStG ist jeweils auf einem eigenen Anmeldevordruck vorzunehmen.

Welche Personen sind zum Steuerabzug verpflichtet, wie ist die Kapitalertragsteuer-Anmeldung zu übermitteln und welche Erträge werden vom Steuerabzugsverfahren erfasst?

Kapitalertragsteuern sind entweder vom **Schuldner der Kapitalerträge oder von der inländischen auszahlenden Stelle** einzubehalten. Die abzugspflichtigen Kapitalerträge sind abschließend in § 43 EStG geregelt. Die Anmeldung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer ist dem Finanzamt nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck auf elektronischem Weg zu übermitteln (§ 45a Abs. 1 Satz 1 EStG).

Abzug durch die auszahlende Stelle

- Die **inländische auszahlende Stelle** nimmt den Steuerabzug bei Kapitalerträgen i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bis 7 und Nr. 8 bis 12 EStG (insbesondere ausländische Dividenden, Zinsen, Investmenterträge, Erträge aus Termingeschäften, Gewinn aus der Veräußerung, Rückgabe oder Einlösung von Wertpapieren) sowie Übertragungen von Kapitalanlagen auf einen anderen Gläubiger (§ 43 Abs. 1 Satz 4 EStG) vor. Die Kapitalerträge sind in **Zeile 8 und / oder 9** einzutragen. Die Anmeldung (Monatsanmeldung) und Zahlung **müssen** bis zum **10. des Folgemonats** erfolgen.
- Für Kapitalerträge i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a, 2 Satz 4 EStG (insbesondere inländische Kapitalerträge aus Aktien, Wandelanleihen, Gewinnobligationen und Genussrechten, die entweder gemäß § 5 des Depotgesetzes (DepotG) zur Sammelverwahrung durch eine Wertpapiersammelbank zugelassen sind und dieser zur Sammelverwahrung im Inland anvertraut wurden oder bei denen eine Sonderverwahrung [§ 2 Satz 1 DepotG] erfolgt) ist der Steuerabzug durch die **inländische auszahlende Stelle** vorzunehmen. In den Fällen des § 44 Abs. 1a EStG ist die inländische Wertpapiersammelbank zur Abführung der einbehaltenen Steuern verpflichtet. Die Kapitalerträge sind in **Zeile 12 und / oder 13** einzutragen. Die Anmeldung (Monatsanmeldung) und Zahlung **müssen** bis zum **10. des Folgemonats** erfolgen.
- Auszahlende Stelle ist für Zwecke des Steuerabzugs das inländische Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut, der inländische Betreiber oder die inländische Zweigniederlassung eines ausländischen Betreibers einer Internet-Dienstleistungsplattform, das inländische Wertpapierunternehmen oder die inländische Wertpapierhandelsbank. Andere Personen müssen für die o. g. Erträge grundsätzlich keine Kapitalertragsteuer einbehalten.

Abzug durch den Schuldner der Kapitalerträge

- Für Kapitalerträge i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 bis 4 und 7a EStG (insbesondere inländische Gewinnausschüttungen – mit Ausnahme der in § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG genannten Erträge –, Erträge aus Wandelanleihen, Gewinnobligationen und Genussrechten – mit Ausnahme der in § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 4 EStG genannten Erträge –, stillen Beteiligungen oder partiarischen Darlehen, Versicherungsverträgen) erfolgt der Steuerabzug durch den **Schuldner der Kapitalerträge**. Die Kapitalerträge sind in **Zeile 31 und / oder 32** einzutragen. Die Anmeldung und Abführung muss bei Kapitalerträgen i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG (insbesondere inländische Gewinnanteile) **zum Zeitpunkt des Ertragszuflusses** (Tagesanmeldung) und bei

den übrigen Sachverhalten zum **10. des Folgemonats** (Monatsanmeldung) erfolgen.

Inländische Gewinnanteile fließen dem Anteilseigner grundsätzlich an dem Tag zu, der in dem der Ausschüttung zugrunde liegenden Beschluss als Tag der Ausschüttung bestimmt worden ist. Ist im Ausschüttungsbeschluss der Tag der Ausschüttung nicht bestimmt, gelten die Gewinnanteile am Tag nach der Beschlussfassung als zugeflossen (§ 44 Abs. 2 EStG). Bitte legen Sie dem Betriebsstättenfinanzamt eine Abschrift des Gewinnausschüttungsbeschlusses vor (vgl. Zeile 36). Ist durch Gesetz eine abweichende Fälligkeit des Auszahlungsanspruchs bestimmt oder lässt das Gesetz eine abweichende Bestimmung der Fälligkeit durch Satzungsregelung zu, gilt als Zeitpunkt des Zufließens der Tag der Fälligkeit.

Ist im Vertrag über eine stille Gesellschaft der Ausschüttungszeitpunkt nicht vereinbart, gilt der Kapitalertrag am Tag nach Aufstellung der Bilanz oder einer sonstigen Feststellung des Gewinnanteils des stillen Gesellschafters, spätestens jedoch sechs Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres, für das der Kapitalertrag ausgeschüttet oder gutgeschrieben werden soll, als zugeflossen (§ 44 Abs. 3 EStG).

- Für Kapitalerträge i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7b und 7c EStG (insbesondere Leistungen und Gewinne von Betrieben gewerblicher Art der juristischen Personen des öffentlichen Rechts) einschließlich steuerfreier Erträge nach § 43 Abs. 1 Satz 3 EStG und Entgelte i. S. d. § 32 Abs. 3 KStG (insbesondere Leihgebühr und Kompensationszahlung bei Wertpapierleihe von juristischen Personen des öffentlichen Rechts und von Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die von der Körperschaftsteuer befreit sind) erfolgt der Abzug ebenfalls durch den **Schuldner der Kapitalerträge**. Die Kapitalerträge sind in **Zeile 37 und / oder 38** einzutragen. Die Anmeldung und Abführung muss bei Entgelten i. S. d. § 32 Abs. 3 Satz 3 KStG **zum Zeitpunkt des Zuflusses** (Tagesanmeldung) und bei den übrigen Sachverhalten bis zum **10. des Folgemonats** (Monatsanmeldung) erfolgen.

In welcher Höhe ist der Steuerabzug vorzunehmen?

Der Steuerabzug beträgt grundsätzlich 25 % oder in den Fällen des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7b und 7c EStG 15 % zzgl. des Solidaritätszuschlags von 5,5 % auf die Kapitalertragsteuer. Bei Investmentfonds zuzurechnenden Einkünften nach § 6 Abs. 2 InvStG beträgt der Steuerabzug 15 % inkl. Solidaritätszuschlag, wenn dem Entrichtungspflichtigen eine Statusbescheinigung nach § 7 Abs. 3 InvStG vorliegt. In diesen Fällen kann aus Vereinfachungsgründen mit einem Kapitalertragsteuersatz von 14,218 % und einem Solidaritätszuschlag von 0,782 % gerechnet werden. In Summe sind 15 % zu erreichen.

Der Abzugsverpflichtete muss auch die Kirchensteuer für den Gläubiger der Kapitalerträge einbehalten, wenn aufgrund seiner Abfrage das Bundeszentralamt für Steuern das Kirchensteuerabzugsmerkmal übermittelt hat (§ 51a Abs. 2c EStG). In diesem Fall vermindert sich die Kapitalertragsteuer gem. § 43a Abs. 1 Satz 2 EStG. Die Berechnungsformel ergibt sich aus § 32d Abs. 1 Satz 4 und 5 EStG.

Hat der Schuldner der Kapitalerträge auch die Kapitalertragsteuer übernommen, dann ergibt sich die Berechnung der Kapitalertragsteuer aus dem BMF-Schreiben vom 18.1.2016, BStBl I S. 85, Rz. 183a.

Die einbehaltenen Kirchensteuern sind entsprechend der Religionszugehörigkeit bei den steuererhebungsberechtigten Religionsgemeinschaften in den Zeilen 61 bis 92 einzutragen.

In welchen Fällen kann vom Steuerabzug abgesehen werden?

Der Steuerabzug ist ungeachtet des Teileinkünfteverfahrens (§ 3 Nr. 40 EStG) und des Beteiligungsprivilegs (§ 8b KStG) vorzunehmen. Die Teilfreistellung nach § 20 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 InvStG hingegen ist zu berücksichtigen (vgl. § 43a Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 und 3 EStG).

Unter den Voraussetzungen des § 44a EStG kann für die dort genannten Erträge eine Abstandnahme vom Steuerabzug aufgrund einer sog. Nichtveranlagungs-Bescheinigung (vgl. § 44a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4, 5, 7, 8 und 10 EStG) erfolgen. Darüber hinaus kann auch auf Grundlage eines Freistellungsauftrags oder einer amtlich beglaubigten Kopie eines Feststellungsbescheides i. S. d. § 60a Abs. 1 AO oder Freistellungsbescheides zur Körperschaft- und Gewerbesteuer vom Steuerabzug Abstand genommen werden. Auch bei Vorlage einer Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid kann vom Steuerabzug Abstand genommen werden, es sei denn, die Kapitalerträge fallen in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb an, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

Beziehen Gläubiger i. S. d. § 44a Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 EStG Kapitalerträge nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG, ist die Abstandnahme auf Kapitalerträge i. H. v. maximal 20.000 € begrenzt. Soweit die Kapitalerträge einen Betrag i. H. v. 20.000 € übersteigen, ist ein Steuerabzug i. H. v. 3/5 vorzunehmen, wenn der Gläubiger bei Zufluss der Kapitalerträge nicht seit mindestens einem Jahr ununterbrochen wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien oder Genussscheine ist.

Welche Angaben sind für die Zerlegung der Kapitalertragsteuer erforderlich?

Die Zeilen 105 bis 121 enthalten Angaben zur Kapitalertragsteuerzerlegung. Angaben hierzu sind nur erforderlich, wenn der Steuerabzug durch die auszahlende Stelle vorgenommen wurde.

Das Kapitalertragsteuer-Aufkommen aus Zeile 15 oder 43 ist nach dem Ort der Leitung des Schuldners der Kapitalerträge aufzuteilen (§ 1 Abs. 3a ZertG).

Das Kapitalertragsteuer-Aufkommen aus Zeile 11 ist nach dem Wohnsitz oder Sitz des Gläubigers der Kapitalerträge aufzuteilen (§ 8 ZertG).

Zahlung in Höhe des unterbliebenen / erstatteten Steuerabzugs in den Fällen des § 36a Abs. 4 EStG

Gläubiger der Kapitalerträge, bei denen ein Steuerabzug auf bestimmte Kapitalerträge unterblieben ist oder bei denen bereits einbehaltenen Kapitalertragsteuer wieder erstattet wurde, sind nach § 36a Abs. 4 EStG unter bestimmten Voraussetzungen dazu verpflichtet, dies gegenüber ihrem zuständigen Finanzamt anzuzeigen und eine Zahlung i. H. v. 15 % der Kapitalerträge i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG und des § 36a Abs. 1 Satz 4 EStG an das für sie zuständige Finanzamt abzuführen. Diese Zahlungspflicht erfasst nur die Kapitalertragsteuer, nicht jedoch den Solidaritätszuschlag und die Kirchensteuer. Die von dieser Zahlungspflicht betroffenen Kapitalerträge (100 %) und der Betrag nach § 36a Abs. 4 EStG sind in Zeile 43 einzutragen. Investmentfonds haben in den Fällen des § 10 Abs. 5 InvStG für diese Angaben den Vordruck InvSt 4 B zu verwenden.

Die Anmeldung und Zahlung hat bei bilanzierenden Steuerpflichtigen nach Ablauf des Wirtschaftsjahres, bei Investmentfonds nach Ablauf des Geschäftsjahres und bei anderen Steuerpflichtigen nach Ablauf des Kalenderjahres bis zum 10. des Folgemonats zu erfolgen.

Betroffen von der Regelung des § 36a Abs. 4 EStG sind Kapitalerträge nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG, also im Wesentlichen Dividenden aus im Inland girosammelverwahrten

inländischen Aktien und aus eigenkapitalähnlichen Genussrechten. Darüber hinaus gilt die Regelung auch für Kapitalerträge i. S. d. § 36a Abs. 1 Satz 4 EStG, also im Wesentlichen für Dividenden aus im Ausland girosammelverwahrten inländischen Aktien und eigenkapitalähnlichen Genussrechten.

Die Zahlungspflicht nach § 36a Abs. 4 EStG greift, wenn der Steuerpflichtige die Voraussetzungen des § 36a Abs. 1 bis 3 EStG nicht erfüllt. Das heißt eine Zahlungspflicht besteht, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge

- innerhalb eines 91-tägigen Zeitraums von 45 Tagen vor und 45 Tagen nach dem Fälligkeitszeitpunkt der Kapitalerträge nicht an mindestens 45 Tagen ununterbrochen wirtschaftlicher Eigentümer der Wertpapiere (Mindesthaltezeitraum) war oder
- während des Mindesthaltezeitraums ein Risiko des Wertverlustes in Höhe von weniger als 70 % des gemeinen Werts der Wertpapiere getragen hat (Mindestwertänderungsrisiko) oder
- verpflichtet war, die Kapitalerträge ganz oder überwiegend, unmittelbar oder mittelbar anderen Personen zu vergüten.

Bei den Anforderungen an das Mindestwertänderungsrisiko sind auch Absicherungsgeschäfte oder sonstige Ansprüche von Personen zu berücksichtigen, die dem Steuerpflichtigen nahe stehen.

Zur Erfüllung der gesetzlichen Anzeigepflicht (vgl. BMF-Schreiben vom 20.02.2018, BStBl I S. 308) ist eine gesonderte Mitteilung an das Wohnsitz- oder Betriebsfinanzamt erforderlich. Diese soll neben den allgemeinen Angaben (Name, Anschrift und Steuernummer) insbesondere Folgendes enthalten:

- Bezeichnung der Wertpapiere einschließlich Wertpapierkennnummer der Wertpapiere,
- Höhe der Bruttodividenden einer Wertpapiergattung und
- Höhe des unterbliebenen Steuerabzugs.

Die Anzeige ist unverzüglich nach Ablauf des letzten Tages des Wirtschaftsjahres abzugeben.

Die Anzeige- und Zahlungspflicht nach § 36a Abs. 4 EStG besteht nicht, wenn

- die oben angeführten Kapitalerträge nicht mehr als 20.000 € im Veranlagungszeitraum betragen, oder
- der Steuerpflichtige seit mehr als einem Jahr wirtschaftlicher Eigentümer der Wertpapiere ist, aus denen die oben angeführten Kapitalerträge stammen.

Zahlung in Höhe des unterbliebenen / erstatteten Steuerabzugs in den Fällen des § 31 Abs. 3 Satz 5 InvStG

Macht ein Spezial-Investmentfonds von der sogenannten Transparenzoption nach § 30 Abs. 1 Satz 1 InvStG Gebrauch, gelten die Anleger des Spezial-Investmentfonds als Gläubiger der durch den Spezial-Investmentfonds erzielten Kapitalerträge i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG und des § 36a Abs. 1 Satz 4 EStG. Wurde für einen Anleger kein Steuerabzug vorgenommen oder ein Steuerabzug erstattet und erfüllt der Spezial-Investmentfonds nicht die Voraussetzungen i. S. d. § 31 Abs. 3 Satz 1 bis 4 InvStG, so ist der Anleger nach § 31 Abs. 3 Satz 5 InvStG verpflichtet, dies gegenüber seinem zuständigen Finanzamt anzuzeigen und eine Zahlung i. H. v. 15 % der Kapitalerträge i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG und des § 36a Abs. 1 Satz 4 EStG zu leisten. Die Ausführungen zur Zahlung in Höhe des unterbliebenen / erstatteten Steuerabzugs in den Fällen des § 36a Abs. 4 EStG gelten insoweit entsprechend.

2021

Zeile 1	Steuernummer
2	Finanzamt - Entwurf - 03.04.2020

 Kapitalertragsteuer-Anmeldung
 Anmeldung der Zahlung nach § 36a Abs. 4 EStG / § 31 Abs. 3 Satz 5 InvStG

Eingangsstempel des Finanzamts

3	Schuldner / auszahlende Stelle der Kapitalerträge (Anschrift, Telefon):
4	
5	
6	
7	

Anmeldung für

0121	Jan.	<input type="checkbox"/>	0421	April	<input type="checkbox"/>	0721	Juli	<input type="checkbox"/>	1021	Okt.	<input type="checkbox"/>
0221	Feb.	<input type="checkbox"/>	0521	Mai	<input type="checkbox"/>	0821	Aug.	<input type="checkbox"/>	1121	Nov.	<input type="checkbox"/>
0321	März	<input type="checkbox"/>	0621	Juni	<input type="checkbox"/>	0921	Sept.	<input type="checkbox"/>	1221	Dez.	<input type="checkbox"/>

Anmeldung zum
 Es handelt sich um eine geänderte Anmeldung.

	Kapitalerträge mit Steuerabzug nach § 43a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG (25 %) / nach § 7 Abs. 1 Satz 1 und 3 InvStG Steuerabzug durch die auszahlende Stelle bei Kapitalerträgen i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 bis 7 und Nr. 8 bis 12 EStG ¹⁾ einschließlich steuerfreier Erträge nach § 43 Abs. 1 Satz 3 EStG und ggf. besonderer Entgelte und Vorteile nach § 43 Abs. 1 Satz 2 EStG, die neben den hier bezeichneten Kapitalerträgen oder an deren Stelle gewährt werden sowie Übertragungen von Kapitalanlagen auf einen anderen Gläubiger (§ 43 Abs. 1 Satz 4 EStG). <small>Kapitalerträge (nach Abstandnahme gem. § 43 Abs. 2, § 44a Abs. 1, 4, 5, 10 Satz 2 EStG, Teilfreistellung gem. § 43a Abs. 2 Satz 1 EStG i. V. m. § 20 InvStG, Verlustverrechnung gem. § 43a Abs. 3 EStG und unter Berücksichtigung der Beträge gem. § 44b Abs. 1 und Abs. 6 Satz 4 EStG – ohne Erstattungsbeträge lt. Zeile 35 –)</small>	Kapitalertragsteuer		Solidaritätszuschlag	
		EUR	Ct	EUR	Ct
8		€	—		
9	Kapitalerträge, für die eine Statusbescheinigung nach § 7 Abs. 3 InvStG vorliegt <small>(nach Abstandnahme gem. § 7 Abs. 1 Satz 4, §§ 8 und 10 InvStG, Verlustverrechnung gem. § 43a Abs. 3 EStG)</small>	€	—		
10	Davon ab: Erstattungsbeträge nach § 7 Abs. 5 InvStG				
11	Ergebnis der Zeilen 8 bis 10				

	Steuerabzug durch die auszahlende Stelle bei Kapitalerträgen i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a, 2 Satz 4 EStG ²⁾ einschließlich steuerfreier Erträge nach § 43 Abs. 1 Satz 3 EStG und ggf. besonderer Entgelte und Vorteile nach § 43 Abs. 1 Satz 2 EStG, die neben den hier bezeichneten Kapitalerträgen oder an deren Stelle gewährt werden. Steuerabzug in den Fällen des § 44 Abs. 1a EStG <small>Kapitalerträge (nach Abstandnahme gem. § 44a Abs. 10 Satz 1 EStG, siehe Zeile 16 – ohne Erstattungsbeträge lt. Zeile 35 –)</small>	Kapitalertragsteuer		Solidaritätszuschlag	
		EUR	Ct	EUR	Ct
12		€	—		
13	Kapitalerträge, für die eine Statusbescheinigung nach § 7 Abs. 3 InvStG vorliegt <small>(nach Abstandnahme gem. § 7 Abs. 1 Satz 4, §§ 8 und 10 InvStG)</small>	€	—		
14	Davon ab: Erstattungsbeträge nach § 7 Abs. 5 InvStG				
15	Ergebnis der Zeilen 12 bis 14				
16	Kapitalerträge, bei denen gem. § 44a Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 und 3 EStG Abstand vom Steuerabzug genommen wurde	€			

Fußnoten siehe Seite 3.

Zeile	Steuerabzug durch den Schuldner von Kapitalerträgen i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 bis 4 und 7a EStG ³⁾ einschließlich steuerfreier Erträge nach § 43 Abs. 1 Satz 3 EStG und ggf. besonderer Entgelte und Vorteile nach § 43 Abs. 1 Satz 2 EStG, die neben den hier bezeichneten Kapitalerträgen oder an deren Stelle gewährt werden (ohne Kapitalerträge i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Satz 4 EStG).		Kapitalertragsteuer		Solidaritätszuschlag	
			EUR	Ct	EUR	Ct
31	Kapitalerträge (nach Abstandnahme gem. § 44a EStG und vollständiger Abstandnahme gem. § 50d Abs. 2 oder Abs. 6 EStG – ohne Erstattungsbeträge lt. Zeile 35 –)		€			
32	Kapitalerträge, für die eine Statusbescheinigung nach § 7 Abs. 3 InvStG vorliegt (nach Abstandnahme gem. § 7 Abs. 1 Satz 4, §§ 8 und 10 InvStG)		€	–		
33	Davon ab: Erstattungsbeträge nach § 7 Abs. 5 InvStG					
34	Ergebnis der Zeilen 31 bis 33					
35	Davon ab: Summe der Erstattungsbeträge i. S. d. § 44b Abs. 6 Satz 1 bis 3 EStG					
36	Datum des Gewinnverteilungsbeschlusses	Betrag lt. Gewinnverteilungsbeschluss EUR	Ct	Im Gewinnverteilungsbeschluss bestimmter Tag der Auszahlung oder Zeitpunkt nach § 44 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 EStG		
			–			
Eine Abschrift des Gewinnverteilungsbeschlusses ist dem Betriebsstättenfinanzamt vorzulegen.						
Kapitalerträge mit Steuerabzug nach § 43a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG, inländische Einkünfte mit Steuerabzug nach § 32 Abs. 3 KStG (15 %) / nach § 7 Abs. 1 Satz 1 und 3 InvStG		Kapitalertragsteuer		Solidaritätszuschlag		
		EUR	Ct	EUR	Ct	
Steuerabzug durch den Schuldner von Kapitalerträgen i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7b und 7c EStG ⁴⁾ einschließlich steuerfreier Erträge nach § 43 Abs. 1 Satz 3 EStG und Entgelte i. S. d. § 32 Abs. 3 KStG ⁵⁾						
37	Kapitalerträge		€			
38	Kapitalerträge, für die eine Statusbescheinigung nach § 7 Abs. 3 InvStG vorliegt (nach Abstandnahme gem. § 7 Abs. 1 Satz 4, §§ 8 und 10 InvStG)		€	–		
39	Davon ab: Erstattungsbeträge nach § 7 Abs. 5 InvStG					
40	Ergebnis der Zeilen 37 bis 39					
41	Ergebnis der Zeilen 34, 35 und 40			–		
Zahlung des unterbliebenen / erstatteten Steuerabzugs auf Kapitalerträge i. S. d. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a und des § 36a Abs. 1 Satz 4 EStG nach § 36a Abs. 4 EStG und § 31 Abs. 3 Satz 5 InvStG (15 %)		Betrag nach § 36a Abs. 4 EStG, § 31 Abs. 3 Satz 5 InvStG				
		EUR	Ct			
Abführung durch den Gläubiger der Kapitalerträge bei Abstandnahme oder Erstattung vom Kapitalertragsteuerabzug in den Fällen des § 36a Abs. 4 EStG und des § 31 Abs. 3 Satz 5 InvStG						
Letzter Tag des						
- Wirtschaftsjahres (bei Bilanzierenden)						
- Geschäftsjahres (bei Investmentfonds)						
- Kalenderjahres (bei anderen steuerpflichtigen Personen)						
42						
43	Kapitalerträge		€	–		

Zeile	Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer ^{6) 7)}						
	Religions- schlüssel	Kirchensteuer EUR	Ct		Religions- schlüssel	Kirchensteuer EUR	Ct
61	010100				026300		
62	010200				026400		
63	010300				026500		
64	010400				026600		
65	010500				026700		
66	010600				026800		
67	010800				026900		
68	010900				027000		
69	011000				027100		
70	011100				027200		
71	011200				027300		
72	011300				027400		
73	011400				027500		
74	011500				027600		
75	011600				027700		
76	011700				027800		
77	011900				033200		
78	012000				044000		
79	012300				044100		
80	012400				044200		
81	025100				044300		
82	025200				044400		
83	025300				044500		
84	025400				044600		
85	025500				044700		
86	025600				044800		
87	025700				044900		
88	025800				058200		
89	025900				058300		
90	026000				058400		
91	026100				058500		
92	026200				058600		

- 1) Insbesondere **ausländische** Dividenden, Zinsen, Investmenterträge, Erträge aus Termingeschäften, Gewinne aus der Veräußerung, Rückgabe oder Einlösung von Wertpapieren.
- 2) Insbesondere **inländische** Dividenden aus **sammelverwahrten** Aktien sowie Erträge aus Wandelanleihen, Gewinnobligationen und Genussrechten.
- 3) Insbesondere **inländische Gewinnausschüttungen** (mit Ausnahme der in Zeile 12 zu erfassenden Dividenden aus sammelverwahrten Aktien), Erträge aus Wandelanleihen, Gewinnobligationen und Genussrechten (mit Ausnahme der in Zeile 12 zu erfassenden Kapitalerträge aus sammelverwahrten Wandelanleihen, Gewinnobligationen und Genussrechten), stillen Beteiligungen, partiarischen Darlehen oder Versicherungsverträgen.
- 4) Insbesondere Leistungen und Gewinne von Betrieben gewerblicher Art der juristischen Personen des öffentlichen Rechts.
- 5) Insbesondere Leihgebühr und Kompensationszahlung bei Wertpapierleihe von juristischen Personen des öffentlichen Rechts und von Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, die von der Körperschaftsteuer befreit sind.
- 6) Soll Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer für Korrekturzwecke angemeldet werden, die Zeiträume vor 2015 betrifft, muss dies in den Zeilen 61 bis 92 über die neuen Religionsschlüssel erfolgen. Dies gilt nicht für die Evangelische Kirchensteuer, die Römisch-Katholische Kirchensteuer und die Jüdische Kultussteuer der Jüdischen Kultusgemeinden Koblenz und Bad Kreuznach. Diesbezügliche Korrekturen sind ausschließlich in den Zeilen 101 bis 103 einzutragen.
- 7) Soweit eine Anmeldung zur Zahlung des unterbliebenen / erstatteten Steuerabzugs auf Kapitalerträge erfolgt (Zeile 43), erfasst die Zahlungspflicht nur die Kapitalertragsteuer, nicht jedoch die Kirchensteuer.

Zeile	Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer für Korrekturzwecke ^{6) 7)} (für Zeiträume vor 2015)				
		Kirchensteuer			
		EUR	Ct		
101	Evangelische Kirchensteuer				
102	Römisch-Katholische Kirchensteuer				
103	Jüdische Kultussteuer der Jüdischen Kultusgemeinden Koblenz und Bad Kreuznach				
104	Summe der Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer der Zeilen 61 bis 92 und 101 bis 103				
	Zerlegung der Kapitalertragsteuer				
		nach § 1 Abs. 3a ZerlG		nach § 8 ZerlG	
		Das Aufkommen aus Zeile 15 oder 43 ist aufzuteilen nach dem Ort der Leitung des Schuldners der Kapitalerträge.		Das Aufkommen aus Zeile 11 ist aufzuteilen nach dem Wohnsitz oder Sitz des Gläubigers der Kapitalerträge.	
		EUR	Ct	EUR	Ct
105	Baden-Württemberg				
106	Bayern				
107	Berlin				
108	Brandenburg				
109	Bremen				
110	Hamburg				
111	Hessen				
112	Mecklenburg-Vorpommern				
113	Niedersachsen				
114	Nordrhein-Westfalen				
115	Rheinland-Pfalz				
116	Saarland				
117	Sachsen				
118	Sachsen-Anhalt				
119	Schleswig-Holstein				
120	Thüringen				
121	Kapitalertragsteuer, bei der eine Zuordnung nach dem Wohnsitz oder Sitz des Gläubigers der Kapitalerträge nicht erfolgen konnte				
122	<input type="checkbox"/> Über die Angaben in der Steueranmeldung hinaus sind weitere oder abweichende Angaben oder Sachverhalte zu berücksichtigen. Diese ergeben sich aus der beigelegten Anlage, welche mit der Überschrift „ Ergänzende Angaben zur Steueranmeldung “ gekennzeichnet ist.				
	Unterschrift				
	Datenschutzhinweis:				
	Die mit der Steueranmeldung angeforderten Daten werden aufgrund der §§ 149, 150 der Abgabenordnung i. V. m. § 45a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes erhoben.				
	Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.				
123		Bei der Anfertigung dieser Steueranmeldung hat mitgewirkt:			
	Datum, Unterschrift des zum Steuerabzug Verpflichteten oder des Vertretungsberechtigten				